

**Satzung
zur 2. Änderung der
Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Unterkünfte einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 254,22 €.

Artikel II

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In der Gemeinde Iffezheim stehen folgende gemeindeeigenen Gebäude zur Verfügung, die gemäß § 1 der Satzung zur Unterbringung von Obdachlosen- und Flüchtlingen geeignet sind:

- Wohnhaus Neue Straße 4
- Wohnhaus Hauptstraße 55
- Wohnhaus Hügelsheimer Straße 8
- Wohnhaus Schillerstraße 24
- Wohnhaus Neue Straße 10
- Wohnhaus Bachstraße 1

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Iffezheim, 30.06.2020

gez.
Christian Schmid
Bürgermeister